



Empfehlungen zur Masernprävention in Kindertagesstätten

Wie das restliche Europa hat die Schweiz beschlossen, Masern auf ihrem Gebiet bis Ende 2015 zu eliminieren. Dieses Ziel kann erreicht werden, wenn 95 % der Bevölkerung ab dem Alter von zwei Jahren gegen Masern immun sind und bei einem Masernverdachtsfall rasch Massnahmen eingeleitet werden.

Fünf empfohlene Massnahmen

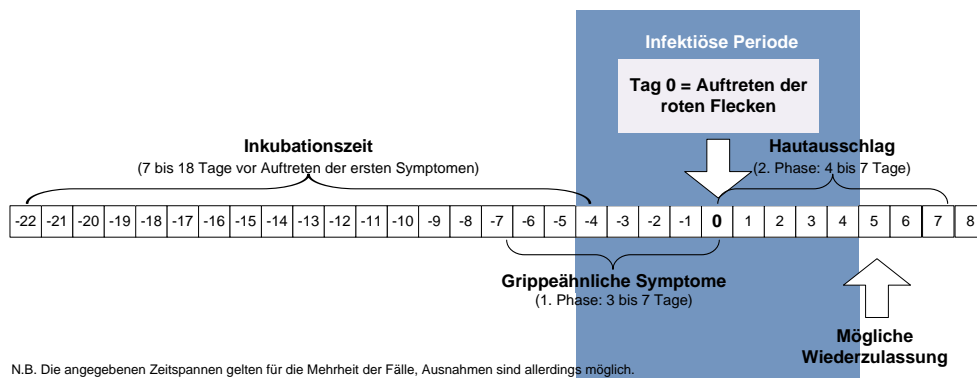
1. Sprechen Sie mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über Masern und darüber, wie wichtig die Masernimpfung ist, um sich selber und ihr Umfeld zu schützen und das Risiko einer Übertragung auf die Säuglinge und Kinder, die in Ihrer Institution betreut werden, zu reduzieren.
2. Informieren Sie die Eltern bei der Anmeldung, dass Kinder, die nicht gegen Masern geimpft sind, bei einem Masernfall in Ihrer Institution für maximal drei Wochen ausgeschlossen werden könnten.
3. Bitten Sie die Eltern, Ihnen Informationen zum Immunitätsstatus ihres Kindes zu geben (Kopie des Impfausweises), damit die betreuende Ärztin bzw. der betreuende Arzt Ihrer Institution oder die Kantonsärztin bzw. der Kantonsarzt bei einem Ausbruch die Massnahmen auf die nicht-immunen Kinder ausrichten kann.
4. Stellen Sie eine dauerhafte Betreuung Ihrer Institution durch eine Ärztin oder einen Arzt sicher, die oder der Sie bei der Umsetzung der „Masern-Massnahmen“ unterstützen und Sie in allen Gesundheits- und Präventionsfragen sowie beim Auftreten von Infektionskrankheiten¹ beraten kann.
5. Benachrichtigen Sie bei einem Masern(verdachts)fall² sofort die/den Ihre Institution betreuende/n Ärztin/Arzt oder die Kantonsärztin bzw. den Kantonsarzt.

WOZU DIESE EMPFEHLUNGEN?

MASERN

Die Masern sind eine sehr ansteckende Viruserkrankung. Die durch die Krankheit bedingten Unannehmlichkeiten, die Schwere einiger Komplikationen (Lungenentzündung, Hirnentzündung) und das Fehlen einer spezifischen Behandlung machen sie zu einem Problem der öffentlichen Gesundheit. Bei Kleinkindern unter einem Jahr, schwangeren Frauen und Personen mit einer Immunschwäche, die gegen Masern nicht immun sind, besteht ein erhöhtes Komplikationsrisiko.

Die Masern entwickeln sich in zwei Phasen. 1. Phase: 7 bis 18 Tage nach der Infektion (= Inkubationszeit) treten grippeähnliche Symptome wie Fieber, Schnupfen, Husten und Bindehautentzündung auf. 2. Phase: Es tritt der für Masern typische Hautausschlag (rote flächenartige Flecken), begleitet von hohem Fieber, Appetitverlust und starkem Unwohlsein auf. In diesem Stadium ist die erkrankte Person bereits seit 4 Tagen ansteckend und hat das Virus vielleicht unwissentlich an Personen, mit denen sie in Kontakt war, weitergegeben.



Die Prävention von Masern ist dank der Impfung möglich. Das empfohlene Impfschema umfasst zwei Dosen des kombinierten Impfstoffs gegen Masern, Mumps und Röteln (MMR): 1. Dosis im Alter von 12 Monaten, 2. Dosis zwischen 15 und 24 Monaten (Mindestabstand von einem Monat zwischen beiden Dosen). Für Frühgeborene und Säuglinge, die eine Kindertagesstätte besuchen, ist die MMR-Impfung ab dem Alter von 9 Monaten und im Zusammenhang mit einer Masernepidemie ab 6 Monaten empfohlen. Die 2. Dosis wird dann zwischen 12 und 15 Monaten verabreicht, um die Masern-Mumps-Röteln-Impfung zu vervollständigen.

Durchgemachte Masern (in der Regel ist das der Fall bei vor 1964 geborenen Personen) verleihen – wie gemäss aktuellem Wissensstand auch die Impfung – lebenslange Immunität. Bei nicht-immunen Personen über zwei Jahren kann in jedem Alter eine Nachholimpfung (zwei Impfdosen, mit mindestens einem Monat Abstand zwischen den beiden Dosen) vorgenommen werden.

KINDERTAGESSTÄTTEN

Die Kindertagesstätten sind Orte mit einem gewissen Risiko für die Übertragung von Infektionskrankheiten im Allgemeinen (enge und lange Kontakte) und von Masern im Speziellen. Ein mehr oder weniger hoher Anteil Säuglinge besucht solche Einrichtungen bereits vor dem Alter, in dem die Impfung gegen Masern empfohlen ist und ist somit nicht geschützt, obwohl die Säuglinge am verletzlichsten sind.

1. Wie lassen sich Masernfälle in Kindertagesstätten verhindern?

- Durch Verteilen von Informationsmaterial der Gesundheitsbehörden zum Thema Masern an die Eltern und das Personal (Betreuungspersonen, Küchen- und Reinigungspersonal, Auszubildende).
- Indem bei den betreuten Kindern besondere Aufmerksamkeit auf den Impfschutz gemäss schweizerischem Impfplan gelegt wird. Je mehr Personen in einem Kollektiv geimpft sind, umso weniger kann sich das Virus ausbreiten (Herdenimmunität).
- Indem das Personal aufgefordert wird, den Impfstatus zu überprüfen und nötigenfalls die MMR-Impfung zu vervollständigen.
- Durch Besprechen von besonderen Situationen mit der ärztlichen Betreuung (z. B. wenn Sie erfahren, dass eine Person des Kollektivs (Säugling, Kind, Personal) Kontakt zu einem Masernfall hatte).

2. Wie lässt sich die Übertragung in Kindertagesstätten verhindern?

- Indem dafür gesorgt wird, dass kranke Personen so rasch als möglich nach Hause gebracht werden.
- Indem die betreuende Ärztin bzw. der betreuende Arzt oder die Kantonsärztin bzw. der Kantonsarzt umgehend über das Auftreten eines Masernverdachtsfalls im Kollektiv (Säugling, Kind, Personal) informiert wird.
- Indem Sie die betreuende Ärztin bzw. den betreuenden Arzt oder die Kantonsärztin bzw. den Kantonsarzt bei der Umsetzung der Massnahmen unterstützen, um die Verbreitung der Masern zu verhindern.
- Indem Sie dazu beitragen, dass die von der Kantonsärztin bzw. dem Kantonsarzt eventuell ausgesprochenen Ausschlüsse respektiert werden.

3. Welche Vorbereitung ist nötig, um Masernfälle zu bewältigen?

Bei einem Masernverdachtsfall oder einem Masernfall ist es sehr wichtig, alle nicht-immunen Personen des Kollektivs, die während der Ansteckungsperiode Kontakt zur erkrankten Person hatten, sehr rasch identifizieren zu können (vgl. Schema). Um geschützt zu sein, müssten die nicht-immunen Personen, so rasch als möglich, jedoch längstens innerhalb von 3 Tagen (72 Stunden) nach dem ersten Kontakt mit der ansteckenden Person gegen Masern (MMR) geimpft werden.

Der Krippenleitung wird daher empfohlen:

- von allen Personen, die in der Kindertagesstätte tätig sind (einschliesslich Küchen- und Reinigungspersonal, Auszubildenden und Temporärangestellten), eine Kopie des Impfausweises zu verlangen.
- von allen Kindern bei der Anmeldung und im Alter von 18 Monaten eine Kopie des Impfausweises zu verlangen, um bei einer eventuellen Intervention über die erforderlichen Daten zu verfügen.

Diese Daten sind vertraulich und sind an einem sicheren Ort aufzubewahren (Dossier des Kindes oder der/des Angestellten). Bei Bedarf, insbesondere bei einem Masernausbruch, werden sie der betreuenden Ärztin bzw. dem betreuenden Arzt oder der Kantonsärztin bzw. dem Kantonsarzt zur Verfügung gestellt.

Für weitere Informationen :

Internetseite des BAG : www.bag.admin.ch/masern

Schweizerischer Impfplan : www.bag.admin.ch/ekif/04423/04428/

¹ Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338) Artikel 15 Absatz 1c

² Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338) Artikel 18 Absatz 2